

**[Zirkulare an die Gemeinden betr.
Waldnutzung hinter dem Kulm]¹**

vom 7. Dezember 1810

Gerichten der oberen Landschaft!²

Da es hervorgekommen ist, dass mehrere Unterthanen in denen hinter den Gulmen liegenden Wäldern und Alpen Bau- oder anderes Holz zu fällen sich anmassen, was ganz gegen die Landesfürstlichen Rechte läuft, denen gemäss dort der Holzschlag ganz der Höchsten Landesherrschaft gehört, massen die Gemeinden in dem Bezirk ihrer Alpen lediglich das Recht zur Weide, und nur auf dem Bezirke der Alpe in so weit ein Holzungsrecht ausüben können, in wie weit sie dies Holz zum Unterhalt ihrer Alphütten (worunter die Mayensässhüten oder andere, nicht auf den Alpen, sondern andernwärts stehende Stallungen nicht verstanden werden) und zum nothwendigen Brennen während der Alpzeit bedürfen: so werdet ihr allgemein kund machen, dass dieser Unfug um so sicherer abzustellen seye; als im widrigen der Betretene zur strengen Straffe und Ersatzleistung gezogen werden wird.

So wie auch das Amt jedem, der einen zweiten in einer so unbefugten Handlung betritt, es zur Pflicht macht, die Anzeige beim Amte zu machen, wogegen ihm unter Verheimlichung seines Namens in thunlichen Fällen immer der dritte Theil des eingegangenen Strafbetrages als Denunzianthenlohn zugesichert wird.

Dieses Zirkular ist von Gemeinde zu Gemeinde zu bestellen und von der letzten beim Amte zurückzugeben.

Vaduz den 7ten Dezember 1810

Joseph Schuppler m.p.

¹ LI LA RBW1 1810. Kein Originaltitel.

² Rückvermerk: „Gerichten Balzers, Triesen, Triesnerberg, Vadutz, Schaan, Planken erhalten“.

Vorladung **aller Besitzer von Kapitalbriefen zur Revidierung derselben.¹**

vom 10. Juli 1812

Das Oberamt des souverainen Fürstenthumes Lichtenstein hat in Gemässheit der allerhöchsten Verordnung vom 1ten Jenner 1809 über alle im Fürstenthume liegende unbewegliche Besitzungen das Grundbuch zu Stande gebracht, und darinn zwar die Verschuldungen der Unterthanen pfandweise ausgezeichnet, in wie weit sie aus den alten Hypothek-Protokollen ersichtlich, - oder deren Versicherungen auf den Besitzungen der Schuldner möglich waren.

Da jedoch das allerhöchste Gesetz §. 27 verordnet, dass nach zu Stande gebrachten Grundbüchern alle Gläubiger binnen einer Jahresfrist zur Untersuchung ihrer Pfandbriefe bey sonstigem Hypothekverluste vorzufordern sind, und anderer Seits sich manigfaltige Fälle ergeben haben, dass wegen Veränderung des Schuldners, oder weil er das vorgeschriebene Unterpfand nicht mehr besass, andere als die versetzten Unterpfänder zur Sicherheit der Schuld bestellt werden mussten.

So wird die Revidierung sämmtlicher vor dem 1ten Jenner 1809 ausgestellten Kapitalbriefe im ganzen Fürstenthume Lichtenstein nothwendig.

Wesswegen alle Gläubiger, welche Kapital- oder Pfand-Briefe hierländiger Unterthanen oder Güterbesitzer in Händen haben, hiemit öffentlich aufgefordert werden, selbe in Originali samt einer Consignation beim Amte zu produziren, und sie der amtlichen Revision in einer Zeitfrist von einem Jahre um so sicherer zu unterlegen; als nach Verlauf dieser Zeit die etwa verschriebene und nicht erneuerte Pfandversicherungen ungültig seyn sollen.

Die mit den Originalien einzulegenden Confignationen müssen nachstehende Rubriquen enthalten, wenn sie angenommen werden sollen.

- a) Datum und Jahr der ausgestellten Obligation.
- b) Den verschriebenen Schuldbetrag.
- c) Namen und Zunamen, dann den Wohnort der ursprünglichen Schuldner.
- d) Namen und Zunamen, dann Wohnort der Schuldner, welche die Kapitalspost in den Jahren 1802 und 1803 verzinnten.
- e) Namen, Zunamen, und Wohnort der jetzmaligen Schuldner, dann die ihnen durch die Grundbuchserrichtung zugewiesene Haus Numero.
- f) Namen des alten und jetzigen Gläubigers; endlich müssen
- g) die Schuldner Gemeindweise aufgeführt, sohin dürfen mehrere Schuldner aus mehreren Gemeinden untereinander nicht vermischet werden.

Zu dem Geschäfte der Unterpfandsrevision sind in jeder Woche zwey Tage namlich der Montag und Donnerstag jedes Mal von 8 bis 12 Uhr früh bestimmt, ausser welchen Tagen

¹ LI LA Sg RV 1812. Originaltitel, Druck einer amtlichen Kundmachung.

keine Untersuchung vorgenommen, oder eine diessfällige Eingabe angenommen werden wird.

Endlich muss zum Schlusse allen Besitzern hierländiger Kapitalien erinnert werden, dass für die Zukunft jede Veränderung des Gläubigers oder des Schuldners durch eine auf einem klassenmässigen Stempl ausgefertigte Urkunde befestiget, und diese beim Amte um so sicherer zur grundbücherlichen Auszeichnung erhibirt werden muss; als sonst jede Novation zwischen Kreditor und Schuldner wirkungslos bleiben, und weder ein nicht bücherlich bekannter Gläubiger als solcher anerkannt, noch ein nicht ausgezeichnete Schuldner zur Zahlung angehalten, sondern der Besitzer eines nicht mit der gehörigen Devolutionsordnung versehenen Schuldscheines der Hypothekarrechte für verlustigt erklärt werden wird.

Vaduz den 10ten July 1812

Joseph Schuppler Landvogt